



Bischofszell, im Juli 2004

Inhalt	Seite
1. T&G intern	
1.1 Einleitung	1
1.2 Personelles	1
1.3 Strategische Allianz mit BDO Visura	1
2. Steuern	
2.1 Steuerpraxis Kanton TG	2
- Privatanteil Geschäftsauto	
- Prämie Krankentaggeldversicherung	
- Beteiligungen ohne Kurswert	
2.2 Fringe Benefits	2
2.3 Neuer Lohnausweis (NLA)	2
3. Unternehmensnachfolge	3
4. News und Wissenswertes	
4.1 1. BVG-Revision	3
4.2 Fusionsgesetz	4
4.3 Schneller arbeiten mit Excel	4

1. T&G intern

1.1 Einleitung

Ich freue mich, Ihnen die erste Ausgabe des **info** *aktuell* im Jahr 2004 vorlegen zu können. Wie immer haben wir uns darum bemüht interessante und aktuelle Themen für Sie aufzubereiten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.



Gabriel Imboden,
info *aktuell* -Verfasser

1.2 Personelles

Gerne wollen wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen unser Team vorzustellen.



Von rechts nach links:

- Othmar Imboden, Treuhänder mit eidg. FA, Geschäftsführer/Inhaber
- Gabriel Imboden, Dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied der GL
- Meret Cerny, Sachbearbeiterin Administration
- Doris Künzler, Sachbearbeiterin Treuhand
- Elmar Hengartner, Treuhänder mit eidg. FA, Prokurist
- Yvonne Yordan, Sachbearbeiterin Treuhand
- Leo Strässle, Treuhänder, Prokurist

Austritt: per 29.02.2004 ist Michèle Cicilano aus unserem Unternehmen ausgetreten. Herr Cicilano war während zwei Jahren bei uns als Sachbearbeiter tätig.

1.3 Strategische Allianz mit BDO Visura

Im November 2003 haben wir mit der BDO Visura einen Vertrag über eine strategische Allianz abgeschlossen. Die BDO Visura ist die viertgrösste Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in der Schweiz und die erste Adresse für Beratung und Prüfung von KMU und Gemeinden. Sie verfügt in der Schweiz über ein Netz von 28 Niederlassungen.



Die Allianz ändert nichts an unserer Eigenständigkeit und Unabhängigkeit. Folgende Ziele und Nutzen können wir dank der Zusammenarbeit mit der BDO Visura erreichen:

- Zugang zum nationalen und internationalen Beziehungsnetz von BDO Visura und BDO International
- Zugang zu Spezialdienstleistungen von BDO Visura, wie z.B. internationale Steuerberatung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung, Informatik usw.
- Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung
- Verwendung von Fachpublikationen der BDO Visura

Mit BDO Visura haben wir einen starken Allianzpartner, welcher uns ermöglicht, Ihnen eine noch breitere und spezialisiertere Dienstleistungspalette anbieten zu können.

2. Steuern

2.1 Steuerpraxis Kanton TG

Die Kantonale Steuerverwaltung hat im März diesen Jahres über drei Praxisänderungen informiert:

Privatanteil Geschäftsauto

Die Privatanteile für Geschäftsfahrzeuge werden ab der Steuerperiode 2004 neu in der Regel mit 1% des Anschaffungspreises (exkl. Mehrwertsteuer) pro Monat festgelegt (bisher vom Katalogpreis).

Krankentaggeldversicherung Selbständigerwerbender

Ab der Steuerperiode 2003 anerkennen die Thurgauer Steuerbehörden die Prämien für die Krankentaggeldversicherung einer selbständigerwerbenden Person als geschäftsmässig begründeten Aufwand.

Dies nur insoweit, als die Versicherungen angemessen sind und damit zur Sicherstellung eines angemessenen Ersatz Einkommens sowie dem Fortbestand des Betriebes dienen.

Weiterhin als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten:

- Prämien für Krankenkassen sowie für Krankenpflegeversicherungen
- Lebensversicherungsprämien (vorbehalten Todesfallrisikoversicherungen, welche zur Sicherung von Geschäftskrediten dienen)
- Prämien für Erwerbsunfähigkeitsrenten

Beteiligungen ohne Kurswert

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer wird in der Regel nach den Bewertungsregeln der gleichnamigen Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgenommen. Bei ertragsstarken Unternehmen mit schwankenden Geschäftsergebnissen führte diese Berechnungsart nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen.

Die Kantonale Steuerverwaltung berechnet daher, in Abweichung zur Wegleitung, den Unternehmenswert von im Kanton Thurgau ansässigen Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften für Geschäftsabschlüsse ab dem 1. Januar 2003 neu wie folgt:

- zur Berechnung des Ertragswerts werden die Ergebnisse der letzten drei Geschäftsjahre herangezogen und der durchschnittliche Erfolg dieser Jahre, nach Abzug des Risikoabchlages, mit einem Zinsfuss von 9 % kapitalisiert
- der Unternehmenswert wird mit der Formel $(1 \times \text{Substanzwert} + 1 \times \text{Ertragswert}) : 2$ ermittelt

Die übrigen, in der Wegleitung aufgeführten Bewertungsregeln gelten weiterhin. Fällt die Bewertung der Beteiligungsrechte nach der neuen Methode höher aus als nach der Wegleitung zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere, kann die juristische Person eine Bewertung nach der erwähnten Wegleitung verlangen.

In Bezug auf den Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen wird für die Berechnung einer angemessenen Dividende weiterhin auf den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kapitalisierungszinsfuss abgestützt.

2.2 Fringe Benefits

Im Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis ist immer wieder die Rede von sogenannten „Fringe Benefits“. Es handelt sich dabei um Lohn-Nebenleistungen, welche der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zukommen lässt. Beispiele dafür sind: Geschäftsauto, Generalabonnement der SBB, Fitnessabo oder der private Gebrauch des Firmen-Handys usw. Es erstaunt wenig, dass sich die Steuerbehörden und die AHV diese Lohnbestandteile nicht entgehen lassen wollen. Sie drängen deshalb darauf, die Nebenleistungen im neuen Lohnausweis als Einkommen zu deklarieren.

2.3 Neuer Lohnausweis (NLA) ab dem Jahr 2006

Noch immer sind keine definitiven Entscheidungen gefallen, was den NLA betrifft. Die vorgesehen Neuerungen sind

sehr umstritten, da sie zu einer unverhältnismässigen Bürokratie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen würden (vgl. infoaktuell 2/2003). Unterdessen wurden zwei parlamentarische Initiativen betreffend den NLA in der Wirtschaftskommission des Nationalrates gutgeheissen. Die Initiativen zielen darauf ab, die Schweizerische Steuerkonferenz in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuschränken bzw. zu erreichen, dass künftig der Bund gesetzliche Bestimmungen über die Inhalte des Lohnausweises festlegt. Dies soll nach der bisherigen Praxis und ohne Erweiterungen passieren. Die SSK wird nun gezwungen sein, mit den Wirtschaftsverbänden, welche sich vehement gegen den NLA wehren, eine Einigung zu erzielen.

3. Unternehmensnachfolge

Ein Unternehmen aufzubauen ist eine Sache; es erfolgreich zu übergeben, eine andere, meist ebenso schwierige. Viele Unternehmer haben ihr ganzes Vermögen, ja praktisch ihr ganzes Leben in ihre Unternehmung investiert. Um so wichtiger ist es daher, die Unternehmensnachfolge sorgfältig und frühzeitig zu planen. Der Unternehmer sollte sich **bereits ab fünfzig Jahren Gedanken über die Unternehmensnachfolge machen**. Beim KMU stehen für die Nachfolgeregelung die Familiennachfolge, der Management-Buyout (MBO) oder der Verkauf an Dritte zur Auswahl. Normalerweise gibt ein Unternehmer allerdings der erstgenannten Variante den Vorrang. Die **familieninterne Nachfolge** ist aber nur möglich, wenn sich ein Nachkomme zur Übernahme des Betriebes eignet und gleichzeitig auch Interesse daran bekundet. Seltener, aber nicht weniger tückisch ist der Fall, dass mehrere Nachkommen Ambitionen zur Übernahme des Familienunternehmens haben.

Zweifellos liegen die **grössten Hindernisse einer Nachfolgeregelung oftmals im emotionalen Bereich**. Treffen Sie früh genug die Auswahl Ihres Nachfolgers. Und informieren Sie ihn. Schliesslich muss auch er sein Leben planen.

Sie brauchen Zeit, um Ihr Privatvermögen entsprechend zu strukturieren. Und was unternehmen Sie, wenn Sie kein Unternehmer mehr sind? Bauen Sie sich eigene Interessen auf. Und eine Altersvorsorge.

Die Emotionen sind die eine, die Organisation und die Finanzen die andere Seite. Zuerst einmal sollte eine **geeignete Unternehmensstruktur** geschaffen werden, die eine klare Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen ermöglicht. Zudem ist im Hinblick auf allfällige erbrechtliche Auseinandersetzungen eine **neutrale Bewertung des Unternehmens** vonnöten. Die Finanzierung der Übergabe stellt eine weitere Herausforderung dar. Erfolgt die Übergabe unentgeltlich? Oder muss zumindest ein Teil des Unternehmenswertes bezahlt werden? Die Finanzie-

rung erfolgt in der Mehrheit der Übergaben über ein Verkäuferdarlehen. Vergessen Sie nicht, die steuerlichen Konsequenzen einer Unternehmensnachfolge genau abzuklären. Diese können abhängig von der gewählten Variante, aber auch der Rechtsform sowie der Finanzierung stark variieren. Am besten ist es, sich frühzeitig mit einem unabhängigen Berater über die betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Nachfolge zu unterhalten. **Gerne beraten wir Sie in diesen Belangen.**

4. News und Wissenswertes

4.1 1. BVG-Revision

Im Jahr 2005 feiert die berufliche Vorsorge ihren 20. Geburtstag. Gleichzeitig wird eine 1. Revision vorgenommen, deren wichtigsten Neuerungen wir nachstehend aufzeigen:

BVG-Mindestlohn wird gesenkt – Der obligatorisch zu versichernde Mindestlohn sinkt von bisher CHF 25'320 auf neu 18'990, d.h. dass ab 2005 zusätzliche Arbeitnehmer dem BVG-Obligatorium unterstellt werden.

Pensionskassenprämien steigen – Der Koordinationsabzug sinkt von CHF 25'320 auf CHF 22'155. Dadurch erhöht sich der BVG-versicherte Lohn (Jahreseinkommen minus Koordinationsabzug). Mit der Erhöhung des BVG-versicherten Lohnes erhöhen sich die Prämien. Insgesamt wird die BVG-Revision um ca. 5-10 Prozent höhere Prämien zur Folge haben. Der Nettolohn fällt damit tiefer aus, dafür wird ein grösseres Vorsorgekapital angespart.

Weniger Rente – Der Rentenumwandlungssatz soll ab 2005 gestaffelt über 10 Jahre von 7,2% auf 6,8% gesenkt werden. Beim bisherigen Rentenumwandlungssatz gab es für CHF 100'000 angespartes Vorsorgekapital eine Jahresrente von CHF 7'200, künftig sind es deutlich weniger.

Höchstlohn plafoniert – Ab 2006 soll der im Überobligatorium maximal versicherbare Höchstlohn bei CHF 759'600 plafoniert werden.

Eingeschränkte Wohneigentumsfinanzierung – Ab 2006 sind vom steuerbaren Einkommen absetzbare PK-Einkäufe nur noch zulässig, wenn nicht innert drei Jahren Kapitalbezüge für Pension oder Wohneigentumsfinanzierung erfolgen. Zudem sind nach Vorbezügen für das Wohneigentum steuerbegünstigte Einkäufe erst wieder erlaubt, wenn Vorbezüge zurückbezahlt wurden.

Neu auch Witwerrente – Neu ist auch bei Tod der Ehepartnerin eine Witwerrente fällig (bisher nur Witwenrente).

Invalidenrente – Neu gilt die gleiche Abstufung wie bei der AHV/IV. So wird ab 40% eine Viertel-, ab 50% eine halbe, ab 60% eine Dreiviertel- und ab 70% eine ganze Invalidenrente ausgerichtet.

Kapital statt nur Rente – Bisher bestand bei einigen Pensionskassen die Möglichkeit nicht, das Kapital zu beziehen, sondern es gab nur den Rentenbezug. Ab 2005 kann der Versicherte verlangen, dass im Obligatorium mindestens ein Viertel als Kapital ausbezahlt wird. Zudem gilt neu, dass der Kapitalbezug die Zustimmung des Ehepartners erfordert.

4.2 Fusionsgesetz

Am 1. Juli 2004 ist das schweizer Fusionsgesetz in Kraft getreten. Im Fusionsgesetz werden die vier Transaktionsformen **Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung** geregelt. Das Gesetz soll im Interesse der Wirtschaft grössere Beweglichkeit schaffen.

Das Spezialgesetz mit seinen 111 Artikeln hat primär zum Ziel, betriebliche Reorganisationen und Übernahmen zu erleichtern. Für den Alltag zentral sind die Anpassungen im Steuerrecht, damit sich die neuen Möglichkeiten weitgehend steuerneutral nutzen lassen.

Das Fusionsgesetz umfasst Regeln für sämtliche Rechtsformen (Einzelfirma, Kollektivgesellschaft, AG, GmbH, Verein, Stiftung usw.). Unter www.fusg.ch kann ein Überblick über alle zulässigen Transaktionen unter den einzelnen Rechtsformen abgerufen werden.

4.3 Schneller Arbeiten mit Excel

Hier finden Sie eine Reihe nützlicher Tastenkombinationen für Excel 2000, mit denen Sie schneller und effizienter arbeiten können.

Aktuelles Datum einfügen	CTRL + (Punkt)
Aktuelle Zeit einfügen	CTRL + UMSCHALT + (Doppelpunkt)
Zeilenumbruch innerhalb Zelle	ALT + (Eingabetaste)
Zeile einfügen	CTRL + (+)
Zeile löschen	CTRL + (-)
Kommentar einfügen	UMSCHALT + F2
Spalten markieren	CTRL + (Leertaste)
Zeilen markieren	UMSCHALT + (Leertaste)
Menü „Format Zellen“ aufrufen	CTRL + (1)
Markierte Zellen einrahmen	CTRL + UMSCHALT + (-)
Kopiert in die aktive Zelle den Inhalt der Zelle links daneben	CTRL + R
Kopiert in die aktive Zelle den Inhalt der Zelle darüber	CTRL + U
Ausschneiden	CTRL + X
Kopieren	CTRL + C
Einfügen	CTRL + V
Excel beenden	ALT + F4

info^{aktuell} steht Ihnen im Internet auf unserer Website als pdf-Datei zur Verfügung und zwar unter der Rubrik „Downloads“ bei www.t-tg.ch